



Auflagen zur Entwässerungsgenehmigung

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Für das Herstellen und Betreiben der Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind die maßgebenden DIN und DIN EN- Normen zu beachten.

1. Der **Baubeginn** der Entwässerungsanlage, ist mit dem beigefügten Formblatt (Anlage1) dem Tiefbauamt der Stadt Bad Rappenau vorab mitzuteilen.
2. Bevor die Entwässerungsleitungen zugedeckt werden, ist dem Tiefbauamt der Stadt Bad Rappenau, zur Prüfung der Grundstücksentwässerung gemäß § 21 der Abwassersatzung, unter der Telefonnummer 07264/922-454 oder an stadt@badrappenau.de mindestens **drei Werktage vorher Anzeige zu erstatten**. Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Stadt vor, die Grundstücksentwässerungsanlage zur Prüfung, auf Kosten des Bauherrn freilegen zu lassen.
3. Beim Mischsystem, sind die Regen- und Schmutzwasserleitungen über getrennte Fall-, Sammel- oder Grundleitungen aus dem Gebäude herauszuführen. Die Grund- bzw. Sammelleitungen müssen aus hydraulischen Gründen außerhalb des Gebäudes möglichst nahe dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze in einem Kontrollschacht zusammengeführt werden.
4. Beim Trennsystem, müssen Regen- und Schmutzwasserleitungen getrennt in je einen Kontrollschacht mit je einer Revisionsöffnung geführt werden. Die Verwendung eines Kombischachts ist möglich, wenn der Schachtdurchmesser größer als 1,20 Meter, die Schmutzwasserleitung im Sohlenbereich sowie die Regenwasserleitung mindestens 0,70 Meter über der Sohle angeordnet ist. Es muss durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. verschraubte Putzstücke) gewährleistet werden, dass kein Schmutzwasser in die Regenwasserleitung gelangen kann und umgekehrt.
5. Das Grund- und Drainagewasser darf nicht an den öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanal angeschlossen werden. Für diesen Fall ist eine Versickerung auf dem Grundstück vorzuhalten. Für den Fall, dass die Drainage eines Gebäudes an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden soll, ist dies nur über einen Schacht nach Stuttgarter Modell möglich und bedarf einer Genehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Bad Rappenau.
6. Die Notentwässerung darf nicht an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, sondern muss mit freiem Auslauf auf schadlos überflutbare Grundstücksflächen entwässert werden.
7. Für die Grundleitungen (Schmutz- und Mischwasserleitungen) ist in der Regel eine Druckprüfung durchzuführen.
8. Das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (> 10 m²) darf nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden. Dies gilt auch für Flächen mit versickerungsfähigen Pflasterbelägen.
9. Kontrollschächte in Entwässerungsanlagen:
 - sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen (bis zu 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt)
 - müssen den aktuellen Vorschriften (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, oder aus Kunststoff hergestellt sein.
 - sind mit einem gleichmäßigen Gefälle an die Straßenkanäle anzuschließen.
10. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch das Tiefbauamt der Stadt Bad Rappenau freizugeben. Diese ist mit der **Fertigstellungsanzeige** (Anlage 2) zu beantragen.